

27

# G e s e z

vom . . . . .

mit welchem die §§. 3, 12 und 37 der Landesordnung für das Land Vorarlberg vom 26. Februar 1861 abgeändert werden.

---

Mit Zustimmung des Langtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich zu verordnen, wie folgt:

## A r t. I.

Die §§. 3, 12 und 37 der Landesordnung für das Land Vorarlberg vom 26. Februar 1861 treten in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Kraft und haben künftighin zu lauten:

### §. 3.

Der Landtag besteht aus dreiundzwanzig Mitgliedern, nämlich:

- a) Dem fürstbischöflichen Generalvikar, dann
- b) aus zweiundzwanzig gewählten Abgeordneten, und zwar:
  - I. Aus drei Abgeordneten der Höchstbesteuerten,
  - II. aus vier Abgeordneten der durch die Wahlordnung bezeichneten Städte,
  - III. aus fünfzehn Abgeordneten der übrigen Gemeinden (Landgemeinden) des Landes Vorarlberg.

### §. 12.

Ein Mitglied des Landesausschusses wird durch die von der Wählerklasse der Höchstbesteuerten (§. 3, I) und durch die von der Wählerklasse der Städte (§. 3, II) gewählten Abgeordneten und Ein Mitglied durch die von der Wählerklasse der Landgemeinden (§. 3, III) gewählten Abgeordneten aus der Mitte des Landtages gewählt.

Das dritte und vierte Mitglied wird von der ganzen Landesversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Jede solche Wahl geschieht durch absolute Mehrheit der Stimmenden.

Kommt bei der ersten und zweiten Wahlhandlung keine absolute Mehrheit zu Stande, so ist die engere Wahl zwischen jenen beiden Personen vorzunehmen, welche bei der zweiten Wahlhandlung die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

### §. 37.

Zur Beschlussfassung in dem Landtage ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der im §. 3 festgesetzten Gesamtzahl der Landtagsmitglieder und zur Gültigkeit eines Beschlusses die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich.

Bei Stimmengleichheit ist der in Berathung gezogene Antrag als verworfen anzusehen.

Änderungen der Landesordnung können nur mit Zustimmung von mindestens zwei Dritttheilen der obigen Gesamtzahl der Landtagsmitglieder beschlossen werden.

## A r t. II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

---

# G e s e z

vom . . . . .

mit welchem der Anhang zur Landesordnung für das Land Vorarlberg vom 26. Februar 1861 abgeändert wird.

---

Ueber Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlberg und mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Der Anhang zu der Landesordnung für das Land Vorarlberg vom 26. Februar 1861 tritt in seiner gegenwärtigen Fassung außer Kraft und hat künftighin zu lauten:

## Art. I.

Die Vertheilung der vom Landtage in das Haus der Abgeordneten des Reichsrathes zu entsendenden zwei Mitglieder auf die einzelnen Gebiete, Städte und Körperschaften wird in nachfolgender Weise festgestellt:

Der Landtag hat zu wählen:

1. Aus dem zur Wahlstimme berechtigten Mitglieder, den drei Abgeordneten der Höchstbesteuerten und den vier Abgeordneten der Städte. . . . . Ein Mitglied
2. Aus den 15 Abgeordneten der Landgemeinden . . . . . Ein Mitglied

## Art. II.

Änderungen in der Feststellung der Gruppen, beziehungsweise Gebiete, Städte und Körperschaften und in der Vertheilung der zu wählenden Abgeordneten unter die einzelnen Gruppen erfolgen über Antrag des Landtages durch ein Reichsgesetz.

## Art. III.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.